

Positionspapier „Teilhabe am Arbeitsleben“

Ausgangssituation

Die Teilhabe am Arbeitsleben stellt für die meisten Menschen mit und ohne Behinderung einen wesentlichen Lebensbereich dar. Die in Deutschland im Jahr 2009 ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) beschreibt somit in Artikel 27 das Recht von Menschen mit Behinderung, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen.

Voraussetzungen

Zwischen diesen Zielvorgaben und der tatsächlichen Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung in Deutschland besteht jedoch eine große Diskrepanz. So ist festzustellen, dass sich ihre Teilhabe- bzw. Arbeitsmarktchancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entgegen dem allgemeinen Trend in den letzten Jahren eher ungünstig entwickelt haben. Zudem bleibt der Personenkreis der Menschen, die als nicht erwerbsfähig gelten, nach wie vor meist auf Sondersysteme wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) verwiesen. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) stellt keine ausreichende Umsetzung der Ziele der BRK sicher. Seit vielen Jahren formulierte Problemanzeigen und Lösungsansätze haben größtenteils nicht an Aktualität verloren und machen deutlich, wie wenig an durchgreifenden Reformen zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung bislang gelungen sind. Es sind deshalb dringend intensive Bemühungen erforderlich, die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Forderungen

1. Überprüfung und Anpassung der gesetzlichen Regelungen:

Durch die Unterzeichnung der UN-BRK sind Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, geeignete Rahmenbedingungen zu entwickeln und Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderung die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an Bildung und Arbeit zu ermöglichen. Bestehende und zukünftige gesetzliche Regelungen und Verordnungen zur Teilhabe an beruflicher Bildung und am Arbeitsleben sind im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der UN-BRK systematisch zu überprüfen und ggf. anzupassen. So muss das Wunsch- und Wahlrecht zwischen verschiedenen Leistungsarten, -orten, -erbringern und Formen rechtlich verankert und konsequent ermöglicht werden. Für Menschen mit Behinderung, die als nicht erwerbsfähig gelten, ist eine Wahlmöglichkeit zwischen der Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (oder einem vergleichbaren Angebot) und einer Beschäftigung in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit der erforderlichen Unterstützung zu schaffen. Dabei ist auch das Rückkehrrecht in die WfbM sicherzustellen.

2. Sicherstellung umfassender, individuell bedarfsgerechter Unterstützung zur Teilhabe an beruflicher Bildung und Arbeit – auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf:

Der Anspruch der Menschen mit Behinderung auf Deckung ihrer Unterstützungsbedarfe zur Sicherung der Teilhabe an beruflicher Bildung und am Arbeitsleben ist umfassend zu erfüllen. Planung, Gewährung, Finanzierung und Durchführung der Leistungen müssen sich an dem jeweiligen individuellen Bedarf, an den Vorstellungen, Wünschen und dem Willen des Leistungsberechtigten orientieren. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderung und schwerer geistiger und/oder mehrfacher Behinderung. Dieser Personenkreis ist aufgrund der aktuellen Gesetzgebung in den meisten Bundesländern bisher von Leistungen der Teilhabe an beruflicher Bildung und am Arbeitsleben in der

Regel ausgeschlossen. Die Umsetzung des Art. 27 der UN-BRK erfordert deshalb, den Begriff „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ in § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu streichen und den Rechtsanspruch auf Teilhabe an beruflicher Bildung und Arbeit unabhängig vom Umfang des Unterstützungsbedarfs sicherzustellen. Für die Inklusion des Personenkreises ist zudem die konzeptionelle Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote auf Grundlage eines bundesweit einheitlichen, wissenschaftlich basierten Rahmenkonzeptes erforderlich.

3. Rechtsanspruch auf Beratung sicherstellen

Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung sind Voraussetzung und Bestandteil von Leistungen zur beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben. Um den Ansprüchen personenzentrierter und bedarfsgerechter Teilhabeleistungen gerecht zu werden, ist ein Rechtsanspruch auf Beratung durch Selbsthilfeorganisationen und Interessenverbände für behinderte Menschen, durch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie durch sonstige freie Anbieter neben dem bestehenden Beratungsanspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger in das Gesetz aufzunehmen.

4. Flächendeckende Einführung und verbindliche Finanzierung eines rechtlich verankerten Beruflichen Orientierungsverfahrens / Berufswegeplanung:

Dem vielfach kritisierten, häufig automatisierten Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sog. sonderpädagogischem Förderbedarf von der (Förder-) Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) muss stärker als bisher entgegengewirkt werden. Damit die Umsetzung von Artikel 27 der UN-BRK und des damit verbundenen Wunsch- und Wahlrechtes in der Praxis gelingen kann, müssen jungen Menschen mit Behinderung frühzeitig Wahlmöglichkeiten aufgezeigt und erschlossen werden.

Notwendige Voraussetzung hierfür ist die bundesweite Implementierung eines qualitativ abgesicherten, personenzentrierten und rechtlich verankerten Beruflichen Orientierungsverfahrens in den Schulen.

Um mehr Praktika in den Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu ermöglichen, ist zudem eine Finanzierung der hierfür ggf. notwendigen Assistenzleistungen sicherzustellen.

Das Berufliche Orientierungsverfahren sollte Teil einer frühzeitig einsetzenden Berufswegeplanung im Rahmen eines ICF-basierten, personensorientierten und partizipativen Assessmentverfahrens im Rahmen eines abgestimmten Gesamtplanverfahrens sein, das alle Lebensbereiche des Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Um Schnittstellenprobleme und unnötige Mehrfachverfahren zu vermeiden, sind hierzu entsprechende Curricula, Instrumente und Verfahren (weiter-) zu entwickeln.

5. Weiterentwicklung der Beruflichen Bildung /Ausbildung

Bei 1,5 Millionen Ausbildungsplätzen für junge Menschen insgesamt konnten im Jahr 2010 nur 6.700 schwerbehinderte Jugendliche eine reguläre betriebliche Ausbildung im dualen System absolvieren. Die Mehrzahl der Jugendlichen mit Behinderung absolviert eine außerbetriebliche Ausbildung in Sondersystemen.

Eine qualifizierte berufliche Bildung bzw. Ausbildung stellt meist die Voraussetzung für den Einstieg in eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dar. Um die Ausbildungschancen zu verbessern, ist eine Weiterentwicklung insbesondere der betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten dringend geboten. Die Diakonie Deutschland hat hierzu bereits in 2009 umfängliche Handlungsempfehlungen vorgelegt.

6. Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern:

Entsprechend den Leitlinien der UN-BRK besteht ein wichtiges Ziel in der Verbesserung der Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierbei ist nach Möglichkeit eine Beschäftigung im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung anzustreben. Hierfür sind Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. weiter zu entwickeln, die ggf. dauerhaft erforderliche ambulante Unterstützungsleistungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs, u.a. in Form von Arbeitsassistenz, ermöglichen. Die gesetzlichen

Grundlagen sind dahingehend zu verändern, dass die bisher an die Beschäftigung in einer WfbM geknüpften Mittel der Eingliederungshilfe personenorientiert auch bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. unabhängig vom Ort der Beschäftigung gewährt werden.

Die Möglichkeiten, die das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX bietet, sind vollumfänglich auch zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der WfbM verfügbar zu machen. Dies schließt Leistungen der Budgetberatung und -Assistenz ein.

7. Alternative Beschäftigungsformen weiterentwickeln:

Für Menschen mit Behinderung, die als nicht erwerbsfähig gelten, sind im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu schaffen. Dabei sollte die Schaffung von Alternativen auch das Ziel verfolgen, die Qualität der Teilhabeleistungen zu entwickeln und zu sichern. Die fachlichen Anforderungen an die Unterstützungsangebote sind im Rahmen einer bundeseinheitlichen Verordnung zu beschreiben.

8. Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes stärker in die Umsetzung der UN-BRK einbeziehen:

In Deutschland haben Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes die Pflicht, mindestens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit behinderten Menschen zu besetzen. Erfüllen sie diese Beschäftigungspflicht nicht, müssen sie eine gestaffelte Ausgleichsabgabe zahlen. Die privaten Arbeitgeber wiesen im Jahr 2010 eine Beschäftigungsquote von nur 4 % auf, die öffentlichen Arbeitgeber 6,3 %. Fast ein Drittel (31 %) der Arbeitgeber hat keine bzw. weniger als 1 % schwerbehinderte Beschäftigte.

Die Umsetzung der UN-BRK stellt eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe dar. Vor diesem Hintergrund sind auch Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zukünftig stärker in die Verantwortung für die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes einzubeziehen. Unter anderem ist eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe zu prüfen. Neben der vermehrten Bereitstellung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sind Arbeitgeber anzuhalten, Jugendlichen mit Behinderung vermehrt (ggf. begleitete) Praktika zu ermöglichen.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband ist der Dachverband der Diakonischen Werke der evangelischen Landes- und Freikirchen sowie der Fachverbände der verschiedensten Arbeitsfelder. Zur Diakonie gehören etwa 27.000 stationäre und ambulante Dienste wie Pflegeheime, Krankenhäuser, Kitas, Beratungsstellen und Sozialstationen mit 453.000 Mitarbeitenden und etwa 700.000 freiwillig Engagierten. Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband ist wie Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst Teil des neuen Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung.

*Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Entwicklung und Diakonie e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: 030 65211-0
Telefax: 030 65211-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de*

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe ist ein Fachverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung. Seine rund 600 Mitgliedseinrichtungen halten Angebote für mehr als 100.000 Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung aller Altersstufen bereit. Damit deckt der BeB wesentliche Teile der Angebote der Behindertenhilfe sowie der Sozialpsychiatrie in Deutschland ab. Als Zusammenschluss von evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen fördert, unterstützt und begleitet der BeB Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörige und wird selbst durch zwei Beiräte aus diesen Interessengruppen kritisch begleitet.

*Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)
Invalidenstraße 29
10115 Berlin
Telefon: 030 83 001-270
Telefax: 030 83 001-275
info@beb-ev.de
www.beb-ev.de*